

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der  
Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/25146 –**

### **Umsetzung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministergesetz (BminG) enthält Regelungen über die Rechtsstellung der Mitglieder der Bundesregierung.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Einzelne Fragen beziehen sich auf Zeiträume seit Bestehen der jeweiligen Regelungen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz – BminG). Die Fragen betreffen damit Zeiträume, die zum Teil bis zum Inkrafttreten des BMinG im Jahr 1953 zurückreichen. Die Bundesregierung kann einen Teil dieser Fragen aufgrund der vorhandenen Daten für den gesamten Zeitraum der jeweiligen Fragestellung beantworten. Einzelne der Fragen kann die Bundesregierung in der für Kleine Anfragen zur Verfügung stehenden zweiwöchigen Frist jedoch nur zu den derzeitigen Mitgliedern der Bundesregierung und zu denjenigen beantworten, deren personenbezogene Akten sich noch bei den Akten der Bundesregierung befinden. Personenbezogene Akten zu Mitgliedern der Bundesregierung werden in Papierform geführt und nach dem Ausscheiden aus dem Amt und dem Ende der Aufbewahrungsfristen in den Dienststellen dem Bundesarchiv angeboten. Das Bundesarchiv wählt nach archivfachlicher Bewertung die Unterlagen mit bleibendem Wert zur dauerhaften Archivierung aus, der Rest wird vernichtet. Allein Anforderung und Prüfung, welche Akten noch vorhanden sind, sowie die Zulieferung aus dem Bundesarchiv würden erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, ohne dass damit die Vorgänge bereits gesichtet wären. Im Übrigen stellt sich eine Auswertung aller entsprechenden Akten im Hinblick auf die Fragestellungen zum Teil seit Inkrafttreten des BMinG im Jahre 1953 wegen des damit verbundenen Aufwandes als unzumutbar dar, denn Statistiken im Sinne der Fragestellungen werden nicht in allen Fällen geführt. Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 28. Dezember 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

1. Bei wie vielen und welchen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit dem Bestehen der Regelung des § 5 Absatz 1 BMinG Ausnahmen von dem Verbot der Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat zugelassen (bitte einzeln auflisten), und welche Gründe gab es jeweils für die Zulassung?

Name	Gremium bei
Clement, Wolfgang	Deutsche Energie-Agentur GmbH, Berlin
Rösler Dr. , Philipp	Russisch-Deutsche Energie-Agentur
Stolpe Dr. , Manfred	Deutsche Energie-Agentur GmbH, Berlin

Die in § 5 Absatz 1 BMinG geregelten Unvereinbarkeiten dienen einer uneinträchtigten Integrität und der Vermeidung von Kollisionen mit den Interessen der Bundesregierung. Sind Integritätsbeeinträchtigungen oder Interessenkollisionen nicht zu besorgen, etwa weil die vorgesehene Tätigkeit im Interesse des Bundes ausgeübt wird oder die Mitgliedschaft gesetzlich vorgesehen ist, kommt die Gewährung von Ausnahmen zu den vorgenannten Vorschriften in Betracht.

Die Übersicht enthält aus den in der Vorbemerkung der Bundesregierung dargestellten Gründen nicht alle Ausnahmen seit Bestehen der gesetzlichen Regelung.

2. Bei wie vielen und welchen Mitgliedern der Bundesregierung wurden seit dem Bestehen der Regelung des § 5 Absatz 2 BMinG Ausnahmen zugelassen, die die Bekleidung von Mitgliedern der Bundesregierung mit Ehrenämtern ermöglichten bzw. ermöglichen (bitte einzeln nach Mitgliedern der Bundesregierung und bekleideten Ehrenamt auflisten), und welche Gründe gab es jeweils dafür?

Name	Ehrenamt
Aigner, Ilse	Vorsitzende der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes
Aigner, Ilse	Kuratorium des Deutschen Museums
Barley Dr. , Katarina	ZDF-Fernsehrat
Brüderle, Rainer	ZDF-Fernsehrat
Dobrindt, Alexander	Kreistag Weilheim-Schongau
Dobrindt, Alexander	ZDF-Fernsehrat
Guttenberg Frhr. zu, Karl-Theodor	Kreistag des Landkreises Kulmbach
Hendricks Dr. , Barbara	Kuratorium „Deutsches Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaften und Technik“
Jung Dr. , Franz Josef	ZDF-Fernsehrat
Klößner, Julia	Kreistag des Landkreises Bad Kreuznach
Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine	Kreistag des Landkreises Starnberg
Ramsauer Dr. , Peter	Kreistag des Landkreises Traunstein
Rösler Dr. , Philipp	ZDF-Fernsehrat
Schavan, Annette	ZDF-Fernsehrat
Scheuer, Andreas	Stadtrat Passau
Scholz, Olaf	ZDF-Fernsehrat
Schulze, Svenja	ZDF-Fernsehrat
Wieczorek-Zeul, Heidemarie	ZDF-Fernsehrat
Zypries, Brigitte	ZDF-Fernsehrat

Die in § 5 Absatz 2 BMinG durch den Gesetzgeber aufgenommene Soll-Vorschrift regelt das Absehen der Bekleidung eines öffentlichen Ehrenamtes während der Amtszeit. Die Bundesregierung kann Ausnahmen hiervon zulassen. Öffentliche Ehrenämter zeichnen sich u. a. dadurch aus, dass sie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ausgestaltet sind und öffentlichen Interessen dienen. Darüber hinaus gilt als öffentliches Ehrenamt auch jede Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, in welche der Betreffende behördlich bestellt oder durch Wahl berufen ist. Die unentgeltliche Wahrnehmung von öffentlichen Aufgaben in einem öffentlichen Ehrenamt liegt grundsätzlich im Interesse der Bundesregierung. Die Vorschrift dient der Vermeidung von Ämterhäufungen und eventuellen Interessenkollisionen. Von der Ausnahmemöglichkeit wird seitens der Betroffenen nur restriktiv Gebrauch gemacht.

Die Übersicht enthält aus den bereits in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht alle Ausnahmen seit Bestehen der gesetzlichen Regelung.

3. Welche Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Bundesregierung haben seit Bestehen der Regelung des § 5 Absatz 3 BMinG dieser über Geschenke Mitteilung gemacht, die sie in Bezug auf ihr Amt erhielten?

Wie entschied die Bundesregierung jeweils über die Verwendung der Geschenke, und welche Entscheidungsgrundlagen wurden der Entscheidung jeweils zugrunde gelegt?

Beschenkte/r	Geschenk
Glos, Michael	Georg-Schulhoff-Preis der Handwerkskammer Düsseldorf (5.000,- €)
Heil, Hubertus	Regine-Hildebrandt-Preis (5.000 €)
Jung Dr. , Franz Josef	Honorar für einen Beitrag im Bereich der Sicherheitspolitik (10.000 SFR)
Kohl Dr. , Helmut	Holland-Fahrrad
Kohl Dr. , Helmut	Schumpeter Preis (200.000 öS)
Kohl Dr. , Helmut	George C. Marshall-Preis (25.000 US-\$)
Kohl Dr. , Helmut	Leo-Baeck-Preis (20.000 DM)
Merkel Dr. , Angela	Leo-Baeck-Preis (10.000 €)
Merkel Dr. , Angela	Sonderpreis des Midori-Biodiversitätspreises (500.000 US-\$)
Merkel Dr. , Angela	Jawaharlal Nehru Preis für Internationale Verständigung (10 Mio. INR)
Merkel Dr. , Angela	Heinz-Galinski-Preis 2012 (5.000 €)
Merkel Dr. , Angela	Abraham Geiger Preis 2015 (10.000 €)
Merkel Dr. , Angela	Indira-Gandhi-Preis (136.425,33 €)
Merkel Dr. , Angela	Eugen-Bolz-Preis 2017 (5.000 €)
Merkel Dr. , Angela	Seoul Peace Prizes (200.000 US-\$)
Merkel Dr. , Angela	International Gender Equality Prize (150.000 €)
Schäuble Dr. , Wolfgang	Toleranzpreis der Evangelischen Akademie Tutzing (10.000 €)
Schäuble Dr. , Wolfgang	Europapreis für politische Kultur (50.000 €)
Schäuble Dr. , Wolfgang	Johann-Heinrich-Voß-Preis (10.000 €)
Schäuble Dr. , Wolfgang	Point-Alpha-Preis (25.000 €)
Schäuble Dr. , Wolfgang	Wolfram-Engels-Preis 2016 (15.000 €)
Schäuble Dr. , Wolfgang	Europäischer St.-Ulrichs-Preis (10.000 €)
Steinmeier Dr. , Frank-Walter	Ökumenischer Preis 2016 (10.000 €)
Steinmeier Dr. , Frank-Walter	Europapreis für politische Kultur (50.000 €)

Beschenkte/r	Geschenk
Steinmeier Dr. , Frank-Walter	Ignatz-Bubis-Preis für Verständigung (50.000 €)
Wanka Dr. , Johanna	Georg-Schulhoff-Preis (10.000 €)

Die Bundesregierung entscheidet regelmäßig, solche Geschenke für einen von dem/der Beschenkten vorgeschlagenen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Die Übersicht enthält aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen nicht alle Mitteilungen über Geschenke seit Bestehen der gesetzlichen Regelung.

4. In wie vielen und welchen Fällen haben Mitglieder der Bundesregierung, die beabsichtigten, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, dies der Bundesregierung schriftlich seit Bestehen der Regelung des § 6a Absatz 1 BMinG angezeigt (bitte einzeln auflisten)?
  - a) In wie vielen und welchen Fällen hat die Bundesregierung die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 6a Absatz 2 BMinG seit Bestehen der Regelung vorläufig untersagt (bitte einzeln auflisten)?
  - b) In wie vielen und welchen Fällen hat die Bundesregierung die Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise gemäß § 6b Absatz 1 BMinG seit Bestehen der Regelung untersagt (bitte einzeln nach Dauer der Untersagung auflisten)?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Sämtliche Entscheidungen der Bundesregierung auf Anzeigen beabsichtigter nachamtlicher Beschäftigung von Mitgliedern der Bundesregierung sind mit Angaben zu den angezeigten nachamtlichen Beschäftigungen im Bundesanzeiger veröffentlicht. Es ist nicht Bestandteil der parlamentarischen Kontrollfunktion des Bundestages, frei verfügbare Informationen durch die Bundesregierung zusammenzutragen und anschaulich aufbereiten zu lassen.

5. Wer gehörte seit Bestehen der Regelung aus § 6c Absatz 3 BMinG dem beratenden Gremium an, und welche Funktionen an der Spitze welcher staatlichen oder gesellschaftlichen Institutionen hatten diese Personen inne?

Die Mitglieder des unabhängigen beratenden Gremiums nach § 6b des Bundesministergesetzes (Karenzzeitgremium) sind Senatorin a. D. Krista Sager, Bundesminister a. D. Dr. Theo Waigel und Bundesverfassungsrichter a. D. Dr. Michael Gerhardt. Sie wurden nach dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung 2015 erstmalig und 2018 für die laufende Wahlperiode erneut vom Bundespräsidenten berufen. Ihre Biographien lassen sich aus öffentlichen Quellen ermitteln, etwa im Internet.

- a) Wie haben sich die Ausgaben für die pauschale Entschädigung und Reisekosten jährlich seit Bestehen der Regelung in § 6c Absatz 3 BMinG entwickelt (bitte getrennt aufzeigen), und wie häufig trat das Gremium seit Bestehen dieses jährlich zusammen?

Seit Einrichtung des Karenzzeitgremiums veranschlagt die Bundesregierung jährliche Kosten in Höhe von 20.000 Euro (siehe Einzelplan 04 des Bundeshaushaltsplans, Kapitel 0411, Titel 526 02-011, zuletzt Bundestagsdrucksache 19/22600, S. 249, Ziffer 6. des Haushaltsvermerks). Der konstante Ansatz be-

rücksichtigt die pauschale Aufwandsentschädigung und laufende Kosten. Das Gremium hat sich mit allen angezeigten nachamtlichen Beschäftigungen befasst, wobei rund acht Verfahren im Jahr zu bearbeiten sind. Die meisten Entscheidungen sind im schriftlichen Verfahren getroffen worden, bei dem keine Reisekosten anfallen.

- b) Wie gestaltet sich die für die Erfüllung der Aufgabe notwendige Personal- und Sachausstattung des Gremiums, und wie hat sich diese entwickelt (vgl. § 6c Absatz 5 BMinG)?

Die Mitglieder des Karenzzeitgremiums werden bei ihrer Tätigkeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, die im Bundeskanzleramt angesiedelt ist. Für die Geschäftsstelle sind je ein Beschäftigter des höheren und des mittleren Dienstes jeweils in Zugleichfunktion tätig.

6. Welche Gründe gibt es dafür, dass die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung und der Entschädigung in § 11 Absatz 1 in D-Mark ausgezeichnet wird, und plant die Bundesregierung an dieser Stelle eine Änderung?

Die seit der offiziellen Einführung des Euro als nationale Währung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgten Änderungen im Bundesministergesetz beschränkten sich auf die notwendigen inhaltlichen Rechtsänderungen. Die Ausweisung der in § 11 enthaltenen Entschädigungsbeträge in DM hat für die Zahlungspraxis keine Auswirkungen. Die Umrechnung zwischen D-Mark und Euro erfolgt in den jeweiligen Besoldungsbehörden unter Anwendung des unwiderruflichen Umrechnungskurses von 1 Euro = 1,95583 D-Mark und Beachtung der Umrechnungs- und Rundungsregeln nach den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1 bis 3). Die Bundesregierung beabsichtigt, bei der nächsten Rechtsänderung zum BMinG die Beträge in Euro anzugeben.

7. Welche Bundeskanzler haben seit Bestehen der Regelung von ihrem Anspruch auf eine Amtswohnung nach § 12 BMinG Gebrauch gemacht, und wo befand sich diese jeweils?

Ludwig Erhard:	Kanzlerbungalow Bonn
Kurt Georg Kiesinger:	Kanzlerbungalow Bonn
Willy Brandt:	Kiefernweg, Bonn
Helmut Schmidt:	Kanzlerbungalow Bonn
Dr. Helmut Kohl:	Kanzlerbungalow Bonn
Gerhard Schröder:	Bundeskanzleramt Berlin und Pücklerstraße, Berlin-Dahlem

8. Nach welchen Gesichtspunkten gestaltet sich die Ausstattung der Amtswohnung gemäß § 12 Absatz 1 BminG, und welche Kosten entstanden jährlich für die Ausstattungen seit Bestehen der Regelung?

Die Regelungen zur Ausstattung einer Amtswohnung gemäß § 12 Absatz 1 BMinG ergeben sich aus den Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung sowie aus den Vorschriften über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Amtswohnungen der Mitglieder der Bundesregierung. Beide Vorschriften sind im Internet veröffentlicht. Zu den entstandenen jähr-

lichen Kosten liegen der Bundesregierung keine Unterlagen mehr vor. Haushaltsunterlagen unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von fünf Jahren. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

9. Welchen Bundesministern wurde seit Bestehen der Regelung in § 12 Absatz 1 BMinG eine Amtswohnung zugewiesen?

Mit welchen Bedingungen ist die Nutzung der Amtswohnungen verbunden?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurde keiner Bundesministerin und keinem Bundesminister eine Amtswohnung gemäß § 12 Absatz 1 BMinG zugewiesen. Auf die Vorbemerkung wird hingewiesen.

Die Bedingungen der Nutzung einer Amtswohnung ergeben sich aus § 12 Absatz 1 Satz 3 BMinG sowie aus den Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung sowie aus den Vorschriften über die Verwaltung und Bewirtschaftung der Amtswohnungen der Mitglieder der Bundesregierung. Die Bundesregierung verweist im Übrigen auf die Antwort zu Frage 8.

10. Welche Kosten entstanden seit Bestehen der Regelung für Umzugsent-schädigungen gemäß § 12 Absatz 3 BMinG?

Aufgrund der gesetzlichen Löschfristen kann nur auf die Daten der letzten sechs Jahre zugegriffen werden. In diesem Zeitraum wurden keine Umzugsent-schädigungen nach § 12 Absatz 3 BMinG abgerechnet und es entstanden somit in diesem Zeitraum keine Kosten.

11. Wie viele ehemalige Mitglieder der Bundesregierung haben derzeit einen Anspruch auf Ruhegehalt in jeweils welcher Höhe, und auf welche Summe lassen sich die Ansprüche der Ruhegehälter ehemaliger Mit-glieder Bundesregierung insgesamt summieren?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu der gleichlautenden Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/25597 wird verwiesen.



